

DEUTSCHER ZAHNÄRZTETAG

Der Kongress

Die letzten Vorbereitungen für die Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und des Deutschen Zahnärztetages am 11. und 12. November in Frankfurt am Main werden derzeit getroffen. Diese Veranstaltung bietet auch in diesem Jahr ein Forum für die gesamte zahnmedizinische Fachwelt aus Praxis, Forschung und Lehre.

Eine große Anzahl an Referentinnen und Referenten bietet Ihnen mit ihren Vorträgen ein breit gefächertes und spannendes Fortbildungspro-

gramm über das gesamte Themenspektrum der ZMK, sodass sich jede Kongressteilnehmerin und jeder Kongressteilnehmer sein individuelles Kongressprogramm zusammenstellen kann.

Das nachfolgende Programm gibt hierzu eine Übersicht, wobei wir Sie auf den Online Kongressplaner aufmerksam machen möchten, da Sie dort nach allen relevanten Kriterien wie Referenten, Themen, Fachgesellschaften, Sektionen und Zeiten recherchieren und sich Ihr individuell gestaltetes Kongressprogramm auch

ausdrücken können. Sie finden ihn auf der Homepage www.dzt.de.

Das Programm des DZÄT 2011 finden Sie auch als pdf-Datei auf der Homepage der DZZ unter www.online-dzz.de.

Wir wünschen Ihnen schon heute ein Kongresserlebnis der besonderen Art verbunden mit vielen kollegialen Begegnungen und interessanten Gesprächen. So freuen wir uns, Sie auf dieser großen Veranstaltung der zahnmedizinischen Fachwelt begrüßen zu dürfen.

Tagesordnung der DGZMK-Hauptversammlung 2011

Freitag, den 11. November 2011, 17:30 – 19:00 Uhr
Congress Centrum der Messe Frankfurt,
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt
Raum Agenda

- I. Bericht des Präsidenten über das abgelaufene Geschäftsjahr – Amtsjahr**
- II. Bericht des Generalsekretärs**
- III. Bericht des APW Vorsitzenden**
- IV. Bericht der Kassenprüfer**
- V. Entlastung des Vorstandes**
- VI. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages 2012**
- VII. Ernennung des Wahlausschusses**
- VIII. Wahl des Vizepräsidenten**
- IX. Beschlussfassung über eingegangene Anträge**
 - A. Änderung der Satzung der DGZMK (siehe Seite 699–700)
 - B. Ergänzung der Beitragsordnung der DGZMK
 - C. DZM GmbH i.L.
- X. Verschiedenes**

Die Mitglieder der DGZMK werden höflich gebeten, ihren Mitgliedsausweis bei der Saalkontrolle vorzuzeigen, ggf. ist ein Ersatzbeleg im Tagungsbüro der DGZMK bis Freitag, den 11.11.2011, 13:00 Uhr anzufordern. Ein Einlass ohne Ausweis ist leider nicht möglich.

Düsseldorf, den 01.10.2011



Prof. Dr. Dr. Henning Schliephake
Präsident der DGZMK

Vorschlag zur Änderung der DGZMK Satzung¹

Änderungsvorschlag

§ 3 Abs. 3 (neu einzufügen)

Die DGZMK stellt ihren Mitgliedern regelmäßig Fachinformationen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich sowohl um Informationen über aktuelle wissenschaftliche, zahnmedizinische oder rechtliche Entwicklungen, aber auch um Hinweise auf Veranstaltungen der DGZMK, die diese ggf. mit Dritten veranstaltet. Zu diesem Zweck erklären sich die Mitglieder der DGZMK, die dieser gegenüber Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, damit einverstanden, dass die DGZMK die E-Mail-Adresse zum Zwecke der Übermittlung von Fachinformationen speichert und nutzt. Jedes Mitglied kann seine Einwilligung hierzu jederzeit per Post, telefonisch, per Telefax oder per E-Mail gegenüber der DGZMK – ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft – widerrufen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme durch den Geschäftsführenden Vorstand.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder approbierte Zahnarzt oder Arzt werden, sofern nicht § 5 sinngemäß auf ihn zutrifft, sowie in der Forschung und/oder Lehre auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde tätige Wissenschaftler mit entsprechender akademischer Ausbildung.
3. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a. Studierende der Zahnheilkunde und Medizin,
 - b. regionale und andere wissenschaftliche Gesellschaften, die am Informations- und Fortbildungsangebot der DGZMK teilhaben wollen,
 - c. an dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde interessierte Akademiker
 - d. an der Durchführung der Zahn- Mund- und Kieferheilkunde mitbeteiligte nicht akademische Personen, die am Informations- und Fortbildungsangebot der DGZMK teilhaben wollen,
- a. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b. Regionale und andere wissenschaftliche Gesellschaften können auf Antrag korporative Mitglieder der DGZMK werden.
- c. Zu korrespondierenden Mitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes anerkannte, um die Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente oder wissenschaftlich hervorragende Personen ernannt werden.
- d. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich durch ganz besondere Verdienste um die Förderung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ausgezeichnet oder der DGZMK besonders wertvolle Dienste geleistet haben, auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten ernannt werden.
4. Gemeinnützige wissenschaftliche Fachgesellschaften auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde können der DGZMK im Wege der Assoziation beitreten. Wesentlicher Inhalt der Assoziation ist, dass Mitglieder der beitretenden Fachgesellschaft mit Eintritt in die assoziierte Fachgesellschaft zugleich Mitglied der DGZMK werden. Für die Rechte der Mitglieder der assoziierten Gesellschaft gelten im Übrigen Abs. 1 bis 3.
5. Nur ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung. Ehrenmitglieder, die ordentliche Mitglieder waren, behalten ihr Stimmrecht.
6. Nur ordentliche Mitglieder können Funktionen innerhalb der DGZMK ausüben.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei:

- a) Tod,
- b) Austritt, der durch schriftliche Kündigung zum Ende des Jahres erfolgt,
- c) Aberkennung der Bestallung,
- d) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
- e) Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte erfolgt ist. Die Entscheidung über den Ausschluss liegt beim Vorstand.
- f) Ausschluss Zahlungsverzuges gemäß § 16 Abs. 11.

16 Mitgliedsbeitrag

(11) Ein Mitglied, das trotz Mahnung mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, wird durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen.

(12) Bei Ende der Mitgliedschaft nach § 5 b) bis f) besteht Beitragspflicht bis zum Jahresende. Es werden keine Beiträge zurückgezahlt.

¹ Die Änderungsvorschläge sind in kursiv und mit Unterstrich hervorgehoben.